



16. Juni 2021

Hinweise zur Einhaltung des Infektionsschutzes – Anpassungen im Rahmen-Hygieneplan (gültig ab 16.06.2021)

**Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Besucher,
sehr geehrte Damen und Herren,**

der Schutz der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte, unserer Verwaltungsangestellten und aller sonstigen Personen an der Schule hat **weiterhin oberste Priorität**. Der Rahmenhygieneplan für Schulen wurde an die aktuellen Beschlüsse des Bayerischen Kabinetts und die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung angepasst.

Um in Zeiten der COVID-19-Pandemie den Infektionsschutz zu gewährleisten, sind daher folgende Hinweise und Maßnahmen zu berücksichtigen:

1. Besondere Rahmenbedingungen für die Durchführung des Unterrichts

Innerer Schulbereich (Unterrichtsbetrieb):

Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln

o regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)

o Abstandhalten (mindestens 1,5 m) wo immer möglich

o Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)

o kein Körperkontakt

o Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

o Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes **unter Wahrung des Abstandsgebots**

Dies beinhaltet den **Aufenthalt in den öffentlichen Verkehrsmitteln, an den Haltestellen sowie den Aufenthalt im Schulgebäude.**

Hier ist eine dringende Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler erforderlich.

O Außerhalb (ausgenommen im Freien z.B. auf dem Pausenhof und bei Wanderungen) und während des Unterrichts (auch im Lehrerzimmer – Ausnahme Nahrungsaufnahme) sind **alle an der Schule Tätigen sowie Besucher verpflichtet, einen Mund- und Nasenschutz zu tragen.**

Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 sind ab sofort auf dem Schulgelände (einschl. Unterrichtsraum) zum Tragen einer sog. „OP-Maske“ (medizinische Gesichtsmaske) verpflichtet. Es ist auf eine enganliegende Trageweise zu achten.



Wenn das Tragen einer MNB wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, benötigt die Schule **ein ärztliches Attest mit Hinweisen zur Glaubhaftmachung**. Die Glaubhaftmachung bei gesundheitlichen Gründen erfolgt durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden:

a) Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein.

Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden.

Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll.

Die Mitführung einer Ersatzmaske wird angeraten.

b) Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden.

Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung.

Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei 60 Grad Celsius mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden.

Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.

c) Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBs, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf zu finden. Klarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, entsprechen nicht den Vorgaben an eine Mund-Nasen-Bedeckung.

d) Aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer MNB auch während des Unterrichts ist für Tragepausen zu sorgen, z.B. kurzfristig auf dem Pausenhof, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann, sowie beim effizienten Stoßlüften im Klassenzimmer am Sitzplatz.

e) Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer MNB sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln.

Grundsätzlich sind Erziehungsberechtigte selbst für die Beschaffung und Finanzierung der Masken verantwortlich. Ausnahmen sind nur im Einzelfall möglich.

o bei (coronaspezifischen) Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) unbedingt zu Hause bleiben.

o Weitere Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht ist, dass die Kinder **keinen Kontakt zu einer infizierten Person haben oder binnen der letzten 14 Tage hatten** und **keiner Quarantänemaßnahmen unterliegen**.



**Mittelschule
Eichstätt-Schottenau**

Schottenau 18
85072 Eichstätt

Telefon: 08421 9344992000
Telefax: 08421 9344992222
E-Mail: verwaltung@mittelschule-eichstaett.de
Homepage: www.mittelschule-eichstaett.de

Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m im Schulgebäude u.a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, bei Konferenzen, im Lehrerzimmer

Besondere Sitzordnung:

- o möglichst Einzeltische
- o frontale feste Sitzordnung

Kommen in einer Lerngruppe Schüler*innen aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist **auf eine „blockweise“ Sitzordnung** der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten.

Gruppen- und Partnerarbeit im Rahmen der Klasse ist **- sofern notwendig** - bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstandes möglich

Keine Ansammlung von Personen im Sanitärbereich

Pause unter Aufsicht von Lehrkräften in einem bestimmten Zeitfenster (keine Durchmischung mit anderen Schülerinnen und Schülern)

Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb sind möglich, sofern gewährleistet ist, dass **das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen allen Schüler*innen eingehalten wird.**

Sicherstellung einer guten Durchlüftung der Räume

- mind. alle 45 Minuten intensives Lüften durch vollständig geöffnete Fenster und zusätzlich alle 20 Minuten Stoß- oder Querlüftung, sofern der CO₂- Gehalt nicht durch CO₂-Ampeln bzw. Messgeräte überprüft wird.
- bei nicht vollständig geöffneten Fenstern ist eine längere Lüftungszeit und das Öffnen von Türen erforderlich

Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände

(kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.)

Reinigung der Geräte nach Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern/ Tablets

Soweit dies nicht aufgrund der Besonderheiten der Geräte o. Ä. nicht möglich sein sollte, müssen die Hände mit Flüssigseife vor und nach der Benutzung zum Beispiel einer gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, Computern, Werkzeugteilen u.a. gründlich gewaschen werden.

Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen zu Beginn oder Ende des Schultages



□ Infektionsschutz im Fachunterricht

a. Sportunterricht

Der Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung) können durchgeführt werden.

Dabei ist derzeit insbesondere Folgendes zu beachten:

a) Sportunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt.

Schulsport kann auch im Innenbereich ohne Mund-Nasen-Bedeckung bzw. MNS ausgeübt werden. Ein Mindestabstandsgebot ist zu beachten.

Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben.

Im Freien ist auch eine Sportausübung ohne MNB möglich; auf den Mindestabstand unter allen Beteiligten soll geachtet werden.

b) Sportausübung mit Körperkontakt sollte derzeit auch in festen Trainingsgruppen unterbleiben, sofern nicht zwingend pädagogische Gründe dies erfordern.

Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.

c) In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf zwei Unterrichtsstunden.

Bei Klassenwechsel und in den Pausen ist für einen ausreichenden Frischluftaustausch zu sorgen.

Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung der für die Unterrichtsräume geltenden Vorgaben genutzt werden.

d) Sofern eine Sportausübung mit MNB bzw. MNS erfolgen soll, kommt der Auswahl geeigneter Unterrichtsinhalte besondere Bedeutung bei (insb. keine hochintensiven Dauerbelastungen, geeignete Pausengestaltung).

Die durch die Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten sind zielgerichtet auszuschöpfen.

Weitere Hinweise zur Durchführung von Sportunterricht mit MNB sind auf der Homepage der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport eingestellt (http://www.laspo.de/index.asp?b_id=557&k_id=28573).

Die Nutzung von Duschen in geschlossenen Räumen ist nur möglich, wenn folgende Voraussetzungen vorhanden sind, was im Vorfeld zu klären ist:

a) Auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 m ist zu achten, z.B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o. Ä..

b) Insbesondere in Mehrplatzduschräumen gilt die Beachtung des Mindestabstands.



c) Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen.

Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäreinrichtungen ist zu vermeiden.

d) Sofern Haartrockner vorhanden sind, dürfen diese benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2,0 m beträgt.

Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig gereinigt werden.

Jetstream-Geräte sollten nicht verwendet werden.

Stehen keine anderen Trocknungsmöglichkeiten zur Verfügung bzw. ist die Bereitstellung anderer Trocknungsmöglichkeiten organisatorisch nicht möglich, so ist verstärkt auf die Einhaltung des Abstandes zu achten

b. Musikunterricht

- Vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule müssen die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden. Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente z.B. Klaviertastatur sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen.
- Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.
- Gesang im Unterricht: Bei unterrichtlicher und pädagogischer Notwendigkeit kann im **Einzelunterricht** ein kurzes Lied gesungen werden, wenn ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 Metern in Singrichtung, **sowie seitlich von 2 m eingehalten** werden kann und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung möglich ist.
- **Im Freien kann mit einem erhöhten Mindestabstand von 2,5 Metern Unterricht im Blasinstrument und Gesang stattfinden (bei Einhaltung des Abstands auch vorübergehend ohne Maske).**
- **Singen sowie Spielen auf Blasinstrumenten in Gruppen sind bis auf Weiteres im Innenraum nicht möglich.**
- Sonderregelungen gelten für Leistungsnachweise im Rahmen von Abschlussprüfungen.

c. Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbaren Fächern

Obwohl eine Übertragung des Virus über kontaminierte Lebensmittel unwahrscheinlich ist, sollten beim Umgang mit diesen die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie **regelmäßiges Händewaschen und die Hygieneregeln** bei der Zubereitung von Lebensmitteln beachtet werden.

Da die Viren hitzeempfindlich sind, kann das Infektionsrisiko durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich weiter verringert werden. Gegarte Speisen sollen bei der Zubereitung bevorzugt werden. Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen werden.

Der Küchenarbeitsplatz sollte vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich gereinigt werden.



Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist.

Schülerinnen und Schüler können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden.

d. Mehrtägige Schülerfahrten sind unter den Voraussetzungen des KMS vom 20.05.2021 möglich.

2. Weitere infektionshygienische Empfehlungen und Hinweise

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 sind

- o eine gute Händehygiene (Händewaschen mit Seife für 20 –30 Sekunden),
- o das Einhalten von Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) und
- o das Abstandhalten (mindestens 1,5 m)
- o das Tragen einer Atemschutzmaske
- o regelmäßiges intensives Lüften

Bei Grunderkrankungen, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen, muss sowohl bei Schulpersonal als auch bei Schülerinnen und Schülern eine individuelle Risikoabwägung stattfinden, ob eine Beurlaubung oder Befreiung vom Unterricht erfolgt. Hierfür ist ein (fach)ärztliches Attest erforderlich.

3. Vorgehen bei Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers, einer Lehrkraft sowie nicht-unterrichtendem Personal

Bei Auftreten einer Sars-Cov2 Infektion ist stets die Schulleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft ggf. in Absprache mit der Schulleitung die weiteren Maßnahmen (z. B. Ausschluss einzelner Schülerinnen und Schüler vom Unterricht, Ausschluss eines Klassenverbands vom Unterricht, Information von Erziehungsberechtigten), die von den Schulleitungen umzusetzen sind.

Kranken Personen mit akuten Krankheitssymptomen wie

- Fieber
- Husten
- Hals- oder Ohrenschmerzen
- starke Bauchschmerzen
- Erbrechen oder Durchfall

- Kurzatmigkeit, Luftnot
- Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns

- (fiebriger) Schnupfen



Gliederschmerzen

ist der Schulbesuch **nicht erlaubt**.

Ein **Schulbesuch ist erst wieder möglich**, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Die Person ist wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten)

In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests* oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus! Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.

Ein **Schulbesuch ist ohne Test erst wieder möglich**, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Die Person hat
 - Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen),
 - verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) oder
 - gelegentlichen Husten, Halskratzen oder Räuspern.

Die Schülerin bzw. der Schüler muss aber an der Selbsttestung in der Schule teilnehmen.

Bei leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten):

In den folgenden Fällen ist ein Schulbesuch ohne Test möglich:

- Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
- Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
- Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

In allen anderen Fällen ist der Schulbesuch auch bei leichten Krankheitssymptomen nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines **POC-Antigen-Schnelltests*** oder eines PCR-Tests vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus.

Schülerinnen und Schüler, die entgegen dieser Vorgaben die Schule besuchen, werden in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

Nach der Genesung von einer Erkrankung mit leichten Krankheitssymptomen ist der Schulbesuch auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests* oder eines PCR-Tests möglich.

***) Durchführung eines solchen Tests z. B. in den lokalen Testzentren, bei Ärzten oder bei anderen geeigneten Stellen.**



**Mittelschule
Eichstätt-Schottenau**

Schottenau 18
85072 Eichstätt

Telefon: 08421 9344992000
Telefax: 08421 9344992222
E-Mail: verwaltung@mittelschule-eichstaett.de
Homepage: www.mittelschule-eichstaett.de

Vorgehen bei positivem Selbsttest:

- Bei positivem Ergebnis eines Selbsttests sollte sich die betroffene Person sofort absondern.
- **Die Schulleitung informiert unverzüglich das Gesundheitsamt.**
- Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und informiert über das weitere Vorgehen.

Es von großer Bedeutung, dass sich auch weiterhin jeder Einzelne der Schulgemeinschaft für die Umsetzung der oben genannten Regeln bewusst einsetzt, denn es geht um die Gesundheit eines jeden von uns.

Danke, dass Sie alle hierzu Ihren Beitrag leisten und somit zum Wohle aller beitragen.

Wir wünschen Ihnen allen von Herzen alles Gute, viel Zuversicht und Gesundheit.

Eichstätt, im Juni 2021

gez. Elisabeth Stockmann, KRin

Kommissarische Schulleiterin

gez. Karl Remold, StR (MS)

Stellvertretender kommissarischer Schulleiter